

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Aufgaben zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung 2022

Thema **Recht – Vorbereitungsfälle**

Prüfungszeit 50 Minuten (50 Punkte)

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist. Er umfasst nebst dem Deckblatt 7 Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Maximale Punktzahl: 50

1. Personenrecht / OR Allgemeiner Teil / Vertragsrecht / Gesellschaftsrecht

1.1 **Sachverhalt:** Die 16 Jahre alte Person X kauft bei der Person Y einen gebrauchten Elektroscooter für CHF 1200 CHF. Weil Y weiss, dass X noch nicht volljährig ist, nimmt er zwar das Geld von X an, händigt aber den Elektroscooter noch nicht aus und gibt Y einen Tag Zeit, eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter einzuholen, was in der Folge jedoch nicht geschieht.

Ist Y **aufgrund des Personenrechts des ZGB** an den Vertrag gebunden? Begründen Sie kurz unter Einschluss des einschlägigen Gesetzesartikels inkl. Absatz!
(2 Punkte)

→ Nein, gem. ZGB 19a II wird Y nach Ablauf der Frist wieder frei.

Gehen wir unabhängig Ihrer Antwort unter 1.1 davon aus, dass Y den Elektroscooter nicht an X übergibt. Aufgrund welcher Bestimmung des OR AT kann Y nun die CHF 1200.- zurückverlangen?

(2 Punkte)

→ OR 62: Y ist ungerechtfertigt bereichert und hat die Bereicherung an X zurückzuerstatten.

1.2 **Sachverhalt:** S aus Suhr schuldet G aus Genf aufgrund eines Online-Kaufvertrags von Ende November 2021 seit dem 1.1.2022 CHF 500.- (Artikel einwandfrei geliefert am 25.11.2021; Rechnungstext „zahlbar bis Ende 2021“). Am 1.2.2022 ist auf dem Konto von G immer noch kein Geld von S eingegangen. G möchte von Ihnen wissen, ob eine Mahnung erforderlich ist.

(3 Punkte)

→ Nein, kulanterweise hat G S eine Zahlungsfrist bis zum 31.12.2021 gewährt. Nach Ablauf dieses sog. **Verfalltages** gerät S automatisch in **Verzug**, weshalb sich eine Mahnung von G **erübrigt** (vgl. OR 102 II).

G möchte auch noch folgendes von Ihnen wissen: Muss S Zinsen bezahlen? Wo muss S bezahlen?

(2 Punkte)

→ Zinsen: Ja (5% pro Jahr seit dem 1.1.2022; vgl. OR 104)

→ Ort der Erfüllung: Genf (vgl. OR 74 II Ziff. 1)

1.3 **Sachverhalt:** K kauft bei V am 10. Januar 2022 in dessen Kellerabteil ein gebrauchtes Mountainbike für CHF 800.- (ohne Probefahrt und ohne schriftliche Vertragsurkunde). Da es nach der gleichentags erfolgten Übergabe und Bezahlung des Bikes die ganze Woche hindurch schneite, konnte sich K erst am Sonntag, 16.1.2022, auf den Sattel schwingen und das Mountainbike ausgiebig testen. Kurz vor Ende seiner ersten Ausfahrt bricht bei einem kleinen Sprung das linke Pedal ab. An der Bruchstelle kann man gut erkennen, dass die Pedalachse schon seit längerem halb durchgerostet sein musste. Am 17.1.2022 geht K bei V vorbei und schildert das Vorgefallene.

Aufgrund welcher Bestimmung im OR BT (Artikel inkl. Absatz) muss V ggfs. für das abgebrochene Pedal haften? Um welchen Mangel handelt es sich genau, wenn bei einem Velo das Pedal abbricht?

(2 Punkte)

→ OR 197 I, körperlicher Mangel

Im der Folge entbrennt zwischen K und V ein Streit darüber, ob K nicht zu lange gewartet hat mit der Überprüfung des Mountainbikes. Reklamierte K Ihrer Meinung nach rechtzeitig? Geben Sie in Ihrer Begründung auch den für die „Reklamationsfrist“ einschlägigen Gesetzesartikel an!

(3 Punkte)

→ Da die angerostete Pedalachse bei einer normalen Probefahrt (ohne Sprünge) wohl kaum abgebrochen wäre, ist hier von einem **versteckten Mangel** auszugehen, für den der Verkäufer grundsätzlich ebenfalls haften muss (nach OR 197 II), zumal K hinsichtlich dieses versteckten Mangels **rechtzeitig** gerügt hat gem. **OR 201 III**

1.4 **Sachverhalt:** A arbeitet seit über 5 Jahren Vollzeit in G's Produktionsbetrieb. A erzählt Ihnen, dass G zwecks Personalvorsorge (2. Säule) für alle Mitarbeitenden extra eine „Vorsorge Aktiengesellschaft“ gegründet hat, wo jeder Mitarbeitende vom monatlichen Lohn einen gewissen Prozentsatz einbezahlt. G leistet jedoch keine Beiträge.

Wie beurteilen Sie die Zustände in G's Produktionsbetriebe aus Sicht des Einzelarbeitsvertragsrechts?

(2 Punkte)

→ als Vorsorgeeinrichtung in Form einer Aktiengesellschaft ist nicht statthaft (OR 331 I)
→ G muss mind. gleich hohe Beiträge leisten an die Vorsorgeeinrichtung wie alle Mitarbeitenden zusammen (OR 331 III)

Unabhängig Ihrer Antwort von vorhin: Wie beurteilen Sie den Namen „Vorsorge Aktiengesellschaft“ aus firmenrechtlicher Warte?

(2 Punkte)

- Obwohl im Firmenrecht (OR 944 ff.) eine gewisse Freiheit herrscht, was Bezeichnungen von Unternehmungen betrifft, so sind dennoch Kombinationen, die lediglich aus reinen Sachbezeichnungen sowie der Rechtsform bestehen, unzulässig, weil dies der sog. Monopolisierung von Sachbegriffen Vorschub leisten würde.

1.5 **Sachverhalt:** An der diesjährigen Gesellschafterversammlung der Skynet GmbH AG muss unter anderem über das regulär angekündigte Traktandum „Erhöhung des Stammkapitals“ abgestimmt werden. Die Skynet GmbH hat total 5 Gesellschafter, deren Anteile wie folgt verteilt sind:

1. A: 4 Stammanteile à CHF 10'000.-
2. B: 4 Stammanteile à CHF 10'000.-
3. C: 1 Stammanteil à CHF 10'000.-
4. D: 8 Stammanteile à CHF 10'000.-
5. E: 3 Stammanteile à CHF 10'000.-

In den Statuten der Skynet GmbH steht zudem, dass jeder Stammanteil eine Stimme hat.

Wird es zur „Erhöhung des Stammkapitals“ kommen, wenn zwar alle ausser D an der GesV anwesend sind, jedoch nur gerade A und B diesem Traktandum zustimmen? Begründen Sie kurz mit dem einschlägigen Artikel!

(3 Punkte)

- Es handelt sich bei einer „Erhöhung des Stammkapitals“ in einer GmbH um einen wichtigen Beschluss gemäss **OR 808b I Ziff. 5**, weshalb 2/3 der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals zustimmen müssen. Die erforderliche „Ja“-Stimmenzahl würde erreicht (**8 von 12**), jedoch nicht die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals (**nur 80 K von 200 K**), weshalb das Traktandum abgelehnt wird.

2. Ehe- und Erbrecht

2.1 **Sachverhalt:** M und F sind seit 5 Jahren verheiratet (ohne Ehevertrag resp. Testament). M brachte ausser einem wertlosen Ferrari keine Vermögenswerte in die Ehe, hat aber nach Eheschluss mit F bis heute CHF 100'000.- aus seinem Arbeitserwerb auf seinem Lohnkonto angespart und vor 2 Jahren CHF 60'000.- geerbt, dieses Geld aber vollumfänglich auf einem separaten Konto parkiert. F hingegen brachte zwar keine Vermögenswerte in die Ehe ein, investierte jedoch stets den Lohn aus Arbeitserwerb in die Reparatur des Ferraris von M. Kurz vor dem Tod von M ergab eine neutrale Expertise des Ferraris einen Wert von CHF 140'000.-.

Gehen Sie davon aus, dass keine weiteren Vermögenswerte/Gelder bei M resp. F vorhanden und füllen Sie in einem ersten Schritt untenstehende Tabelle aus! Stellen Sie vorderhand noch keine weiteren Berechnungen an!

(5 Punkte)

	Eigengut Felix	Err Felix	Err Regula	Eigengut Regula	Total
Investition Ferrari	0		140'000		140'000
Lohnkonto M		100'000			100'000
Erbschaft M	60'000				60'000
Lohnkonto F			0		
Total	60'000	100'000	140'000	0	300'000

(1 Punkt pro korrekte Zeile)

2.2 Erweiterung des Sachverhalts: M und F haben während ihrer Ehe die volljährige Person G adoptiert. Mit welchem Betrag kann G aufgrund des Todesfalls von M rechnen?

(4 Punkte)

- 1. Schritt: güterrechtliche Auseinandersetzung
 - M: Eigengut + $\frac{1}{2}$ von (Err. M und Err. F) = 180'000 / F: $\frac{1}{2}$ von (Err. M und Err. F) = 120'000
- 2. Schritt: Nachlass von M: 180'000
- 3. Schritt: Erbteilung vornehmen: F gem. ZGB 462 Ziff. 1. → 90'000
- 4. Schritt: Rest des Nachlasses (180'000-90'000) = 90'000 an G (ZGB 457 i.V.m. ZGB 267 I)

2.3 **Sachverhalt:** Als P vor 5 Jahren starb, hatten P und M ein gemeinsames Kind K sowie zwei Enkelkinder. Heute stirbt auch noch M. Die Autopsie ergibt, dass M von K gemeuchelt (hinterhältig getötet) wurde. Ausser K sowie dessen beiden Kinder lebt nur noch ein Kind von M (O), das aus einem früheren Seitensprung von M hervorging. Wer bekommt wie viel von M's Nachlass (CHF 600'000.-), wenn kein Testament vorhanden ist?

(3 Punkte)

- K scheidet als Erbe aus, da er erbunwürdig ist (ZGB 540 I Ziff. 1).
- Die Enkelkinder treten an die Stelle von K (ZGB 541). Die beiden teilen sich mit O eine Hälfte des Nachlasses von M (ZGB 457) → je 150'000
- O bekommt die 2. Hälfte des Nachlasses von M → 300'000 (ZGB 457)

Welchen Betrag ihres Nachlass könnte M per Testament maximal an O zukommen lassen? Wie kommen Sie auf diese Zahl?

(2 Punkte)

- O könnte maximal CHF 375'000.- bekommen, da die beiden Enkelkinder einen Pflichtteilsschutz von $\frac{3}{4}$ betr. ihren Anteil von CHF 300'000.- geniessen (vgl. ZGB 471 Ziff. 1).

3. SchKG

3.1 Person S aus Zürich fürchtet sich vor einer Betreuung auf dem Weg des Konkurses, weshalb sie ihr Einzelunternehmen im Dezember 2021 im Handelsregister löschen liess, was in der Folge am 31.12.2021 auch offiziell bekanntgemacht wird. G aus Bern betreibt S Anfang April aufgrund einer nicht erfolgten Rückzahlung eines Darlehens von CHF 5000.-. Auf welche Art wird die Betreuung nach Stellung des Fortsetzungsbegehrens Mitte Juni fortgeführt? Wo steht das?

(2 Punkte)

- SchKG 40 I: S untersteht noch bis Ende Juni 2022 der Konkursbetreuung.
- Nur 1 Punkt bei Verweis auf SchKG 39 I Ziff. 1 ohne Hinweis auf SchKG 40 I

3.2 Würde sich im obigen Fall etwas ändern, wenn G von S ein teures Rennrad (Zeitwert ca. CHF 8000.-) als Sicherheit für das Darlehen bekommen hätte? Wo steht das?

(2 Punkte)

- Ja, dann käme es zur Betreuung auf Pfandverwertung gem. SchKG 41 I.

Wo kann die Betreuung im Fall 3.2 eingeleitet werden?

(2 Punkte)

- Betreuungsort am Standort des Faustpfands (Bern) (SchKG 51 I)
- Betreuungsort am Wohnsitz von S (Zürich) (SchKG 46 I)

3.3 **Sachverhalt:** Kann G im Fall 3.2 über S's Elektroauto, welches er zufällig in Luzern entdeckt, Arrest legen lassen, wenn G aus Social-Media-Posts von S weiss, dass sich dieser demnächst in die Karibik absetzen möchte, um sich so von seinen finanziellen Verpflichtungen in der Schweiz entziehen zu können? Welcher Artikel hilft?
(2 Punkte)

→ Nein, SchKG 271 I verbietet in diesem Fall die Arrestlegung, weil G's Forderung faustpfandgesichert ist (Rennvelo).

4. Strafrecht

4.1 **Sachverhalt:** K's Auto hat nach einer frostigen Nacht am Morgen des 15. Januars 2022 plötzlich einen langen Riss in der Windschutzscheibe. K war bis Ende 2021 bei der X AG gegen solche Schäden versichert, ab 1.1.2022 bei der Y AG. Um das Budget ein bisschen aufzubessern, beschliesst K, den Schaden sowohl der X AG als auch der Y AG zu melden. K macht also 2 Schadensmeldungen, eine mit falschem Datum (30.12.2021) für die X AG, eine mit dem richtigen Datum für die Y AG. Beide Versicherungsgesellschaften begleichen in der Folge ohne genauere Abklärungen den Schaden, indem sie K Ende Januar 2022 jeweils CHF 800.- überweisen.

Welche beiden Delikte sind hier vorrangig zu prüfen?
(2 Punkte)

→ Urkundenfälschung (StGB 251) und Betrug (StGB 146)

Wer wurde Opfer dieser beiden Delikte?
(1 Punkt)

→ Die X AG

Bei welchem dieser beiden Delikte kann dem Opfer allenfalls eine Opfermitverantwortung vorgeworfen werden? Erkennen Sie im obigen Fall eine solche Opfermitverantwortung? Begründen Sie! (3 Punkte)

→ Beim Betrug (StGB 146)

→ Frage: Hätte die X AG allenfalls vorsichtiger vorgehen müssen oder hatte sie keinen Grund, an K's Schadensmeldung zu zweifeln?

- K erstellte mit der unrichtig datierten Schadensmeldung eine inhaltlich falsche Urkunde, weshalb die X AG die Versicherungsleistung erbrachte. Die X AG hatte keinen Anhaltspunkt, dass K eine falsche Schadensmeldung machte.

→ Eine Opfermitverantwortung der X AG ist in diesem Fall zu verneinen.

Gehen wir davon aus, dass K wegen beider Delikte zu verurteilen ist. Welches wäre das maximale Strafmass? (2 Punkte)

- Freiheitsstrafe von max. 7.5 Jahren (vgl. StGB 49), da ein Fall von echter Konkurrenz vorliegt (Urkundenfälschung und Betrug).